



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Satzung der Stadt Fürth über die Verleihung eines Zukunftspreises vom 9. August 2019

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

#### § 1

Die Stadt Fürth stiftet einen Zukunftspreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 10 000 Euro verbunden. Er kann jedes Jahr verliehen und auf höchstens fünf Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden.

#### § 2

(1) Der Zukunftspreis wird für besondere Leistungen und Maßnahmen, die der Stadt Fürth sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen, verliehen

1. auf dem Gebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz; insbesondere Leistungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Erhaltung und Verbesserung von Umweltbedingungen und der Verbesserung des Wohnumfeldes, zur umweltschonenden Mobilität als Alternative zum Auto, zur regenerativen Energienutzung sowie zur Nachhaltigkeit.

2. auf dem Gebiet der Sicherheit; insbesondere Leistungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung in kriminalpräventiven Angelegenheiten, zur Stärkung des Sicherheitsgefühls und der Förderung der Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung.

3. auf dem Gebiet sozialer Unterstützung für bedürftige, ältere und behinderte Menschen im Alltag und in besonderen Lebenslagen.

(2) Es können auf allen in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gebieten auch innovative Vorhaben, die noch in Planung sind, und der Stadt Fürth sowie ihren Bürgerin-

nen und Bürgern zu Gute kommen, prämiert werden. Detailliert darzulegen sind sowohl die Idee als auch deren Umsetzung mit Zeitplan.

(3) Wenn Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 abgebrochen oder wie im Zeitplan festgelegt nicht umgesetzt werden, wird der Zukunftspreis aberkannt und der mit ihm verbundene Geldbetrag ist zurückzuzahlen.

(4) Neben und statt der Verleihung des Zukunftspreises können Anerkennungen ohne Geldprämien zugesprochen werden.

#### § 3

Der Zukunftspreis kann verliehen werden an

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Personengruppen.

#### § 4

(1) Der Zukunftspreis wird jeweils öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind an den Oberbürgermeister der Stadt Fürth zu richten. Daneben können das Direktorium, die Referate sowie die Stadtratsmitglieder Vorschläge unterbreiten. Die Bewerbungen und Vorschläge werden dem Ältestenrat, der als Preisgericht fungiert, vorgelegt, der dem Stadtrat einen Vorschlag unterbreitet. Über die Verleihung des Preises entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Der Ältestenrat ist auch für die Aberkennung nach § 2 Abs. 3 zuständig.

#### § 5

Die Mitglieder des Ältestenrates können

- 1. den für die Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Referenten (w/m/d) der Stadtverwaltung,
- 2. den für den sozialen Bereich zuständigen Referenten (w/m/d) der Stadtverwaltung,
- 3. weitere sachkundige Personen
- 4. die Bewerber des Preises hinzuziehen.

Der Ältestenrat entscheidet in

nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

#### § 6

Der Zukunftspreis wird durch Übergabe der Verleihungsurkunde und des Preisgeldes durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Auszeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt zu geben.

#### § 7

Bei Nichtverleihung des Zukunftspreises wird das Preisgeld in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

#### § 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Verleihung eines Umwelt- und Naturschutzpreises der Stadt Fürth vom 13. Januar 1982 (Amtsblatt Nummer 2 vom 22. Januar 1982) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2006 (Stadtzeitung Nummer 19 vom 11. Oktober 2006), Satzung über die Verleihung eines Solar- und Klimaschutzpreises der Stadt Fürth vom 4. April 2005 (Stadtzeitung Nummer 7 vom 13. April 2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Juni 2015 (Stadtzeitung Nummer 12 vom 24. Juni 2015), Satzung über die Verleihung eines Sicherheitspreises der Stadt Fürth vom 23. August 2005 (Stadtzeitung Nummer 17 vom 14. September 2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. September 2006 (Stadtzeitung Nummer 19 vom 11. Oktober 2006), Satzung der Stadt Fürth über die Verleihung eines Preises für vorbildliche „Wohnungsrenovierung für ältere und behinderte Menschen“ vom 26. Oktober 2009 (Stadtzeitung Nummer 21 vom 11. November 2009) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2013 (Stadtzeitung Nummer 15 vom 7. August 2013), außer Kraft.

**Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 24. Juli**

**2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 9. August 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage vom 6. August 2019

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745), folgende

#### Verordnung

##### § 1 Frühlingsmarkt

(1) Aus Anlass des Frühlingsmarktes dürfen am ersten Veranstaltungssonntag Verkaufsstellen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

(2) Das Gebiet des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt umfasst den im Lageplan 1 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

##### § 2 Michaelis-Kirchweih (1. Sonntag)

(1) Aus Anlass der Michaelis-Kirchweih dürfen am ersten Veranstaltungssonntag Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

(2) Das Gebiet des Innenstadtbereichs umfasst den im Lageplan 2 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

##### § 3 Kirchweihzug, Michaelis-

**Kirchweih (2. Sonntag)**

Aus Anlass des Kirchweihzuges dürfen am zweiten Veranstaltungssonntag der Michaelis-Kirchweih Verkaufsstellen im gesamten Stadt-

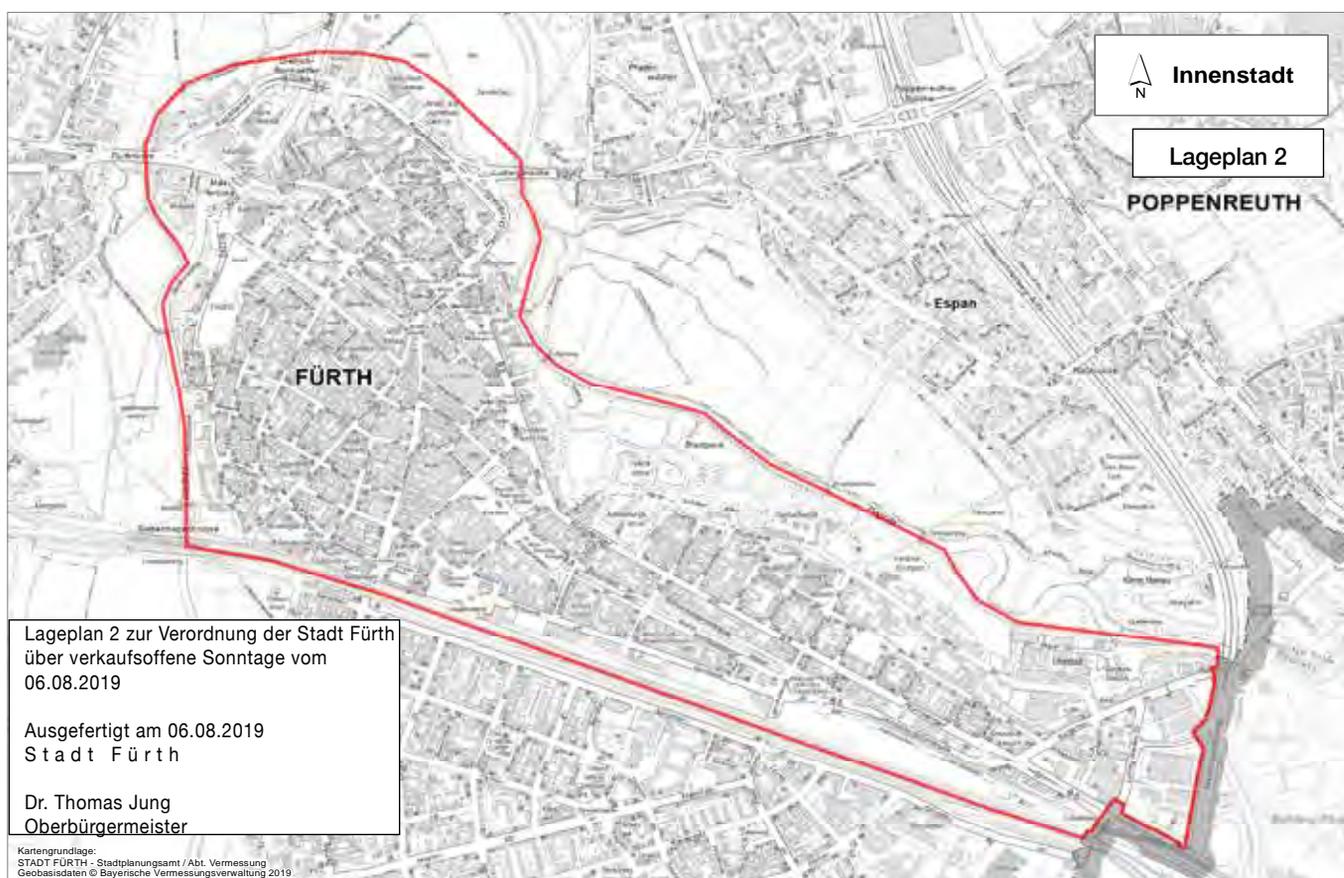
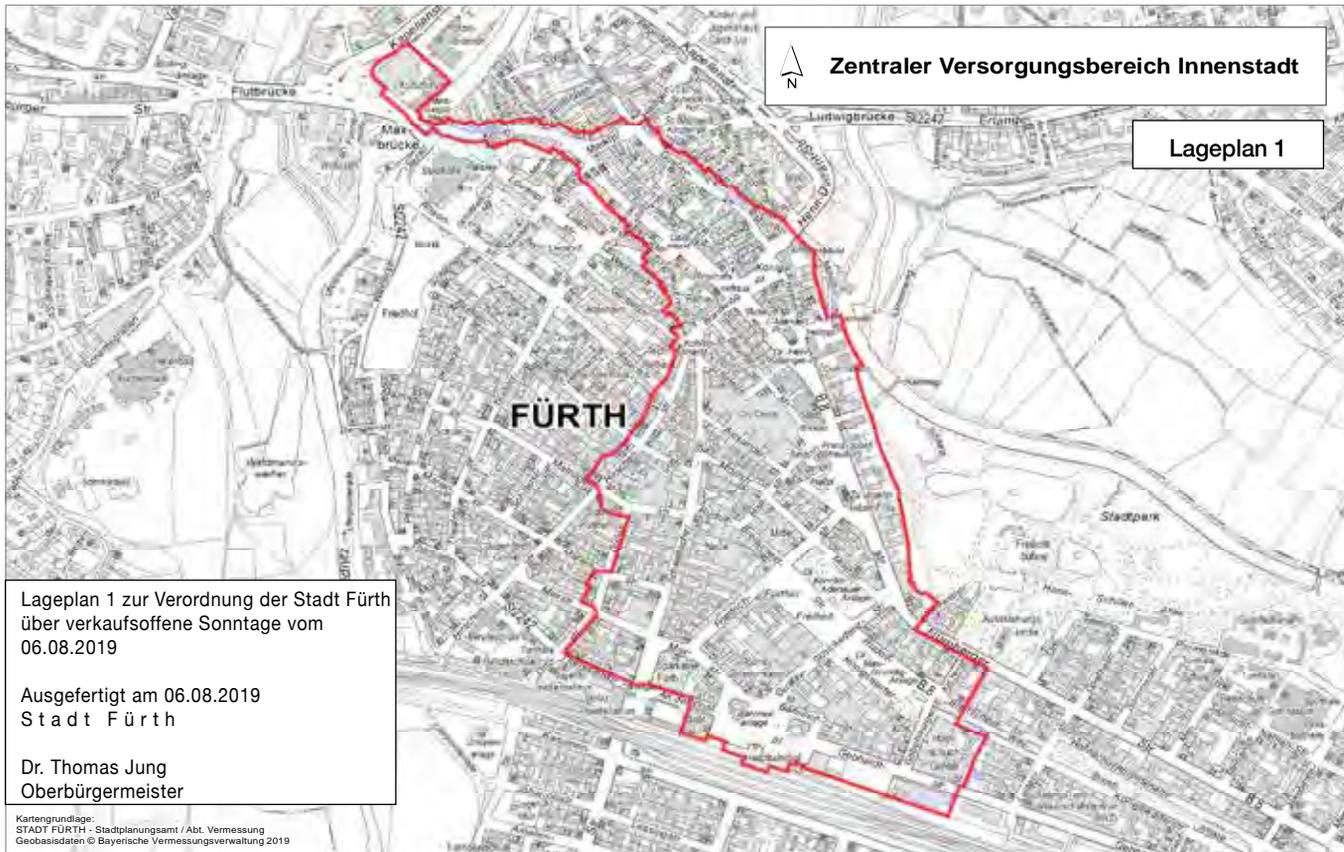
gebiet in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im

Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich

bekanntgemacht. Fürth, 6. August 2019, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



**Aberkennung einer Fahrerlaubnis**

Den von der Fahrerlaubnisbehörde PP Zapresic am 13. November 2017 ausgestellten Führerschein der Klasse B, Führerscheinnummer 10992999, wird das Recht aberkannt, im Inland Gebrauch zu machen.

**Fürther Grafflmarkt**

Der 85. Fürther Grafflmarkt findet am 13. und 14. September 2019 statt. Die Veranstaltungs- und Verkaufszeiten für Trödelware werden gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt

Fürth wie folgt bekannt gemacht: Veranstaltungszeiten: Freitag, 13. September 2019, von 16 bis 24 Uhr, Samstag, 14. September 2019, von 8 bis 16 Uhr. Verkaufszeiten: Freitag, 13. September 2019, von 16 bis 22 Uhr, Samstag, 14. September 2019, von 8 bis 16 Uhr.

**Satzung zur Änderung des Flurbereinigungsplanes Sack vom 12. Mai 1967**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S 546), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 12. August 2019 genehmigte Satzung zur Änderung des Flurbereinigungsplanes Sack vom 12. Mai 1967:

§1  
Eine Teilfläche aus der alten Flur-nummer 102 Gemarkung Sack (ist bereits herausgemessen und ist heute die Flur-Nummer 102/1 Gemarkung Sack) wird aus dem Flurbereinigungsplan „Flurbereinigung Sack“ der Teilnehmergemeinschaf Flurbereinigung Sack vom 12. Mai 1967 herausgenom-

men.

Die genannte Teilfläche ist im beigefügten Lageplan gelb dargestellt.

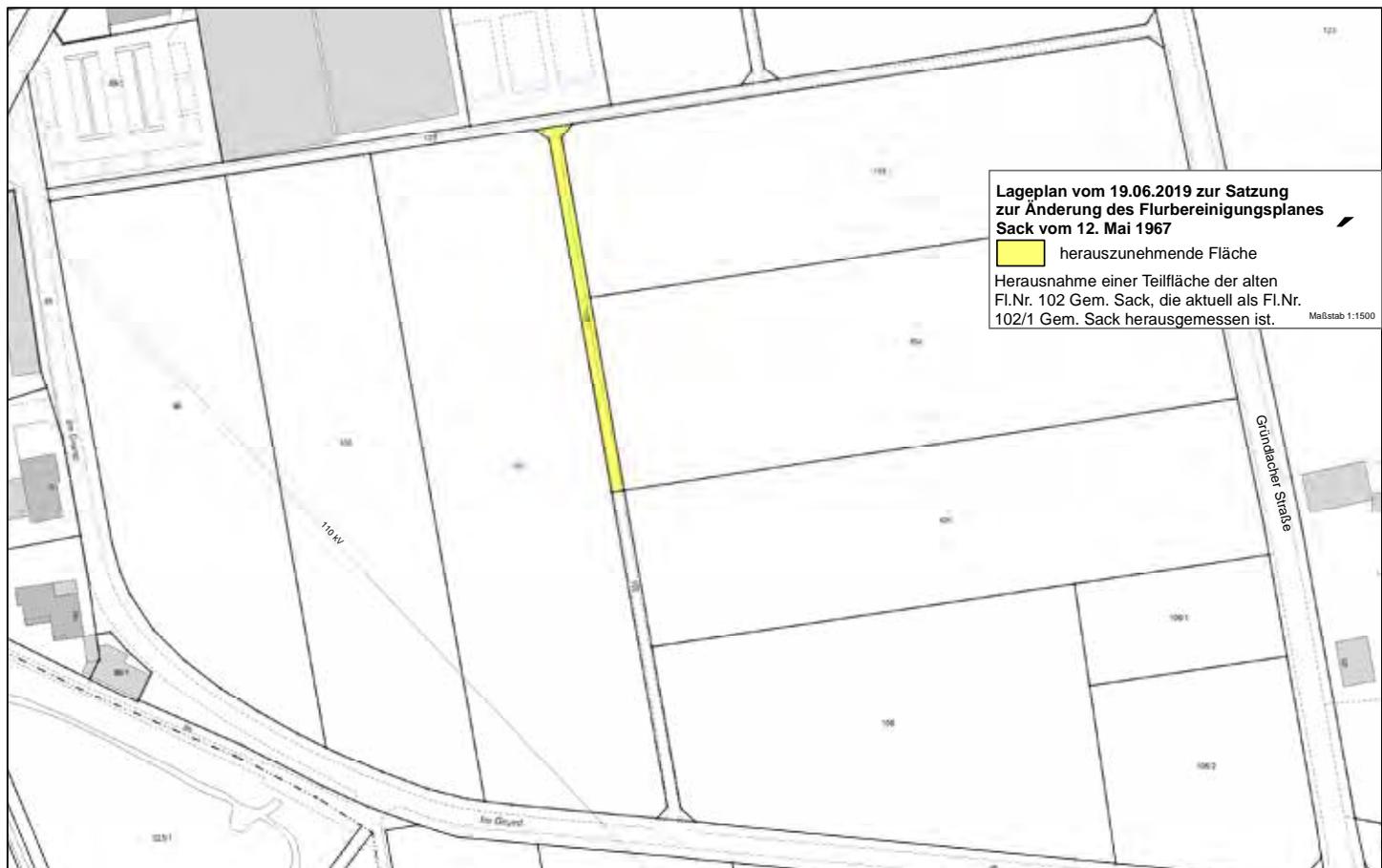
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Juli 2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 21. August 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben**

Am 15. August 2019 war die III. Vierteljahresrate 2019 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht recht-

zeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abge-

rundeten rückständigen Betrages. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.**

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf

Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.

#### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 22. Juli 2019, STADT FÜRTH**

**i.A. Dr. Stefanie Ammon,  
berufsm. Stadträtin**

#### Satzung der Sparkasse Fürth vom 2. Juli 2019

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Fürth durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 4. Februar 2019 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Fürth wie folgt geändert und neu gefasst:

##### § 1

#### Name; Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Fürth“; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Register-Nummer HRA 7150 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den Landkreis Fürth und die Stadt Fürth.

##### § 2

#### Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Fürth.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Fürth dem als Mitglieder

- der Markt Ammerndorf

- der Markt Cadolzburg
- der Landkreis Fürth
- die kreisfreie Stadt Fürth
- die Gemeinde Großhabersdorf
- die Stadt Langenzenn
- der Markt Roßtal
- die Gemeinde Seukendorf
- die Stadt Stein
- der Markt Wilhermsdorf und
- die Stadt Zirndorf

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

##### § 3

#### Rechtsform; Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) 1Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. 2Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) 1Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. 2Die Geschäftsstellen können selbstständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Fürth erkennen lässt.

##### § 4

#### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich

- den vier zu Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft berufenen Amtsträgern der kreisfreien Stadt Fürth, des Landkreises Fürth, der Stadt Zirndorf und des Markts Cadolzburg,
- den zwei zu Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft berufenen Amtsträgern der kreisfreien Stadt Fürth und der Stadt Langenzenn,
- zwei von der Versammlung

der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,

- zwei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

##### § 5

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf zehn von Hundert der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

##### § 6

#### Vertretung

(1) 1Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. 2Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) 1Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. 2Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Versammlung des Sparkassenverbands Bayern.

(3) 1Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. 2Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

(4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

##### § 7

#### Geschäftsbedingungen

(1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.

(3) 1Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. 2Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

##### § 8

#### Sparverkehr

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

(2) 1Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. 2Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) 1Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. 2Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. 3Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. 4Für gesperrte Spareinla-

gen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

#### § 9

##### Zinssätze für Einlagen

1Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. 2Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang in Kraft.

#### § 10

##### Sparkassengenussrechte

(1) 1Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. 2Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.

(2) Die Emissionsbedingungen

müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

#### § 11

##### Stille Vermögenseinlagen

(1) 1Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. 2Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu

berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 von Hundert des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

#### § 12

##### Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden die Amtsblätter der kreisfreien Stadt Fürth und des Landkreises Fürth bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.

(3) 1Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Fürth, Maxstraße 32, veröffentlicht. 2Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. 3Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

#### § 13

##### Übergangs- und Schlussbestim-

##### mungen; Inkrafttreten

(1) 1Die Sparkasse ist seit 1. März 2000 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkasse im Landkreis Fürth. 2Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Stadtsparkasse Fürth“ und „Vereinigte Sparkasse im Landkreis Fürth“ führen.

(2) 1Die Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. 2Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 30. Juni 2015 (Stadtzeitung der Stadt Fürth vom 22. Juli 2015 sowie Landkreis Magazin vom 23. Juli 2015), geändert durch Satzung vom 27. Juni 2017 (Stadtzeitung der Stadt Fürth vom 19. Juli 2017 sowie Landkreis Magazin vom 20. Juli 2017), außer Kraft.

**Fürth, 2. Juli 2019**

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrats**

**Matthias Dießl, Landrat**

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Energetische Sanierung, Anbau einer Balkonanlage sowie Aufstockung des Gebäudes um zwei Etagen (acht Wohneinheiten)

**Grundstück:** Leyher Straße 36-38, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1059

**Antragsteller:** Baugenossenschaft Selbsthilfe eG, Mannheimer Straße 19, 90443 Nürnberg

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben mit folgender **Bedingung:** Sicherung der Stellplätze und Zufahrten auf Flur-Nummer 1059/9 als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu

Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle (mindestens jedoch vor Verwertungsrechten) **vor Baubeginn**. Die Vollzugsmeldung ist der Bauaufsicht zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Urkunde unaufgefordert vorzulegen.

#### Begründung:

Die Stellplätze können nicht vollständig auf dem Baugrundstück errichtet werden. Deshalb werden die Stellplätze auf einem benachbarten Grundstück dauerhaft zur Verfügung gestellt. Dies ist durch die Dienstbarkeit zu sichern.

#### Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die Abstandsflächen

- 1 über die Straßenmitte hinaus
2. auf die öffentliche Gehsteigfläche
3. auf Nachbargrundstücke

#### Begründung:

Die geplante Aufstockung ist eine gewünschte Schaffung von Wohnraum im innerstädtischen Bereich. Der Anschluss an das südliche Nachbargebäude orientiert sich in der Höhe am Gebäudeprofil. Es finden keine nachbarlichen Beeinträchtigungen statt.

Der geplante Balkonanbau ist eine gewünschte, qualitative und zeitgemäße Aufwertung des vorhandenen Wohnraums. Das bestehende Wohnhaus ist eine innerstädtische Blockrandbebauung. Durch den Balkonanbau und die Aufstockung finden keine weiteren nachbarlichen Beeinträchtigungen statt. Der betroffene nördliche und westliche Nachbar ist der Antragsteller selbst. Er hat dem Balkonanbau und der Aufstockung durch seine Unterschrift auf den Plänen zugestimmt, somit kann eine Abweichung erteilt werden.

Mit dieser Genehmigung für AZ

2018/3136/602/VG/04 wird auch über AZ 2018/0559/602/AW/04 entschieden. Dieser Antrag wird hiermit erledigt. Weitere Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschen-**

**straße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau von einem Mehrfamilienhaus (Haus 8) mit 20 Mietwohnungen und einer Tiefgarage mit 67 Stellplätzen sowie Errichtung der für das Haus erforderlichen 20 Stellplätze in der Tiefgarage

**Grundstück:** HansasträÙe, Gemarkung Unterfarrnbach, Flurnummern 539/2, 537/2, 538/2, 538/7, 661, 661/6, 661/8; Ruhsteinweg

**Antragsteller:** Evangelisches Siedlungswerk in Bayern Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hans-Sachs-Platz 10, 90403 Nürnberg

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Zu entscheiden ist über die beantragten Befreiungen / Abweichungen der Nummern 1 bis 7:

1. Balkone
2. Vordach
3. Freisitz
4. Tiefgaragenzufahrt
5. Spielplatz
6. Straßenbegrenzungslinie
7. Vorbauten

Bei den beantragten Befreiungen Nummern B01 bis B03 sowie B07 handelt es sich gemäß textlicher Festsetzung Ziffer 4 des Bebauungsplanes Nummer 363c um Ausnahmen. Somit sind die beantragten Befreiungen entbehrlich. Da in allen drei Fällen (Balkone, Vordächer, Seitenwände und Umwehrung Dachterrassen) die überbaubare Grundstücksfläche im nur geringfügigen Ausmaß von bis zu drei Metern überschritten wird, ist dies ausnahmsweise zulässig. Die Befreiung B5 ist gegenstandslos bzw. entbehrlich, da die Spielplatzfläche bauplanungsrechtlich als bebauungsplankonform bewertet wird.

**Abweichungen, Ausnahmen, Be-**

#### freiungen:

Von den Baugrenzen des § 31 Abs. 2 BauGB wird nach Art. 63 BayBO folgende **Befreiung** zugelassen für die **Überschreitung der Baugrenzen** für die beantragten Befreiungen Nummer B04 und B06

4. Tiefgaragenzufahrt
6. Straßenbegrenzungslinie

#### Begründung:

zu 4. Die Einhausung der Tiefgaragenzufahrt liegt innerhalb der markierten Bereiche der Tiefgarage. Dach und Seitenwände der Einhausung werden begrünt, die angrenzenden Baukörper sind durch die Einhausung von Verkehrslärm abgeschirmt.

Die sich überlagernden Abstandflächen und das Gebäude selbst liegen auf eigenem Grundstück.

zu 6. Die festgesetzte Baugrenze wird für die Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die Baumstandorte und die Anzahl der öffentlichen Stellplätze wurde im planungsrechtlichen Einvernehmen verändert. Die notwendigen Stellplätze zu den Gebäuden 1 bis 8 wurden auf eigenem Grund nachgewiesen.

Die Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Durch sie wird der typische Charakter des Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. verändert. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt. Die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschen-**

straße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Antrag auf Änderung der Hinterhausfassade und Anbau eines Holzbalkons mit Brandwand an der Ost-Rück-Seite

**Grundstück:** Salzstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1202/21

**Antragsteller:** Mathias Schlemper, Kranichstraße 12, 90427 Nürnberg

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** zugelassen. Die erforderliche Abstandsfläche zum Nachbargrundstück Flur-Nummer 1202/06 wird nicht eingehalten.

#### Begründung:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Nachbargebäude werden durch das Vorhaben in Hinblick auf die Belichtung, Belüftung und Besonnung nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben erhöht sich die Tiefe der Abstandsfläche, die bereits durch den Bestand auf das Nachbargrundstück Flur-Nummer 1202/06 fällt, im Bereich der geplanten Balkonanlage (Breite 5,82 Meter) um zirka 0,90 Meter auf zirka 4,50 Meter. Durch die Grenzbebauung auf dem Grundstück Flur-Nummer 1202/06 fallen ebenfalls Abstandsflächen auf das Baugrundstück. Eine Pattsituation ist bereits gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende

Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Pro-

zedungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

#### Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

### Öffentliche Bekanntmachung einer Befreiung von baurechtlichen Vorschriften gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Antrag auf isolierte Befreiung für eine Gartensauna mit Holzofen

**Grundstück:** Bernhard-von-Weimar-Straße 62, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 210/26

**Antragsteller:** Waldemar Nickel, Bernhard-von-Weimar-Straße 62, 90768 Fürth

#### Befreiung von baurechtlichen Vorschriften

Die STADT FÜRTH erlässt folgenden **Bescheid**: Von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nummer „346 (1. Änderung)“ der Stadt Fürth wird gemäß den eingereichten Bauvorlagen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine **Befreiung** von der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (hier: Baugrenze) zugelassen. Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil dieses Bescheids.

#### Gründe:

1. Zur Entscheidung über den Antrag ist die STADT FÜRTH sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 Bayerische Bauordnung - BayBO, Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Das Grundstück mit der Flur-Nummer 210/26 (Gemarkung Dambach) befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer „346 (1. Änderung)“ der Stadt Fürth.

Die Errichtung einer Gartensauna mit Holzofen ist gemäß Art. 57

Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BayBO verfahrensfrei. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der oben genannte Bebauungsplan der Stadt Fürth. Im Bebauungsplan sind überbaubare Grundstücksflächen (hier: Baugrenzen) festgesetzt. Da die Gartensauna mit Holzofen außerhalb der festgesetzten Baugrenze errichtet werden soll, bedarf es hier einer Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO i.V. mit § 31 Abs. 2 BauGB).

Die beantragte Befreiung vom Bebauungsplan konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Es sprechen weder städtebauliche Gründe gegen die Befreiung, noch werden die Grundzüge der Planung berührt, die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des

Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Telefon 974-31 59, Hirschenstraße 2, Zimmer 103, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Abbruch und Neuanbau von Balkonen

**Grundstück:** Hans-Böckler-Straße 80, Gemarkung Poppenreuth, Flur-

Nummer 906

**Antragsteller:** Eigentümergemeinschaft Hans-Böckler-Straße 80, Am Regnitzhang 17a, 90765 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 271a wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauunterlagen **Befreiung** hinsichtlich der Bebauung der Balkone außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenze erteilt.

#### Begründung:

Die erteilte Befreiung wird städtebaulich als vertretbar angesehen. Die neuen Balkone gleichen sich den bisherigen Balkonen sowie den bestehenden Balkonen des Nachbargebäudes an; sie werden zur besseren Nutzung lediglich um 30 Zentimeter tiefer erstellt (statt 1,20 Meter nun 1,50 Meter).

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der nordwestlichen Abstandsfläche der Balkone zugelassen.

#### Begründung:

Durch die nun 30 Zentimeter tieferen Balkone fallen entsprechend Abstandsflächen auf das benachbarte Grundstück. Die Nachbarzustimmung wurde erbracht, so dass die Abweichung erteilt werden konnte; Besonnung und Belüftung der beiden Gebäude werden weiterhin gewährleistet.

Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erho-

ben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit

dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung eines Balkons als Stahlkonstruktion

**Grundstück:** Alte Reutstraße 122, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 61/10

**Antragsteller:** Stefan Eiden, Alte Reutstraße 122, 90765 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** von der südlichen Abstandsfläche des Balkons zugelassen.

#### Begründung:

Durch das vorhandene Bestandsgebäude auf dem Grundstück kommt es zu einer Überlappung der Abstandsflächen. Da es sich jedoch um einen nicht brennbaren Stahlbalkon handelt, konnte der Abweichung zugestimmt werden; zudem bleibt die Belüftung, Belichtung und Besonnung des Bestandsgebäudes weiterhin gewährleistet.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Nieder-

**schrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -

BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung einer Überdachung für Stellplatz und einer Terrasse;

**Grundstück:** Heilstättenstraße 164, Gemarkung Fürther Stadtwald, Flur-Nummer 592/2, 592/1  
Antragsteller: Johannes Reichel Heilstättenstraße 164 90768 Fürth  
**Baugenehmigung nach Art. 68**

**BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen 2018/2989/602/VG/08 hat sich mit dieser Genehmigung erledigt.

Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektroni-

schens Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.** ■

## Familiennachrichten

**Anmeldung der Eheschließungen**

Alicia Bausch – Michael Pallak, Widderstr. 25; Kerstin Sperling – Sebastian Meier, Komotauer Str. 18; Laura Gottschlich – Adrian Schmied, Fürth; Miriam Pfau – Sebastian Hornberger, Fürth; Verena Müller – Travis Romero, Fürth; Sabine Dietz, Fürth – Manuel Borsch, Hamburg.

**Eheschließungen**

Tamara Preißler – Marcus Schubert, Jakob-Wassermann-Str. 22; Katharina Rigol – Kevin Amslinger, Wiesenstr. 31; Diana Bartl – Alain Jungbluth, Theresienstr. 3; Jessica Michalek – Dominic Wirth, Oberasbach; Katharina Steinbacher – Christoph Meier, Narzissenstr. 29; Judith Fritsch – Michael Fliehr, Im Weller 1; Ramona

Pinsenschaum – Stefan Kraußold, Widderstr. 31; Sabine Bauer – Thomas Ell, Komotauer Str. 43; Julia Röhle – Sven Turbanisch, Fürth; Ramona Brunner – Mario Ramming, Sommerstr. 12a; Stefanie Amrhein – Martin Schleith, Roßtal; Alessa Huber – Dennis Zeilinger; Susanne Hüber – Alexander Ibrahim, Marsweg 18; Ilka Steinbrück – Sascha Pilling, Fürth; Yasaman

Molazadeh – Stefan Müller, Dr.-Mack-Str. 34; Birgit Wahl – Dirk Peters, Meckstr. 2; Alina Haintl – Frank Heindl, Fürth; Jacqueline Gühring – Michael Hünert, Schuckertstr. 1; Natalie Engel – Anton Kurnitzky, Nürnberg; Helene Keil – Jochen Hacker, Fürth; Jürgen Schlicker – Petra Botschafter, Turnstr. 5; Mariam Alkhalili, Röttenbach – Mahmoud Abdellatife, Fürth;

Valentina Motogna – Gabriel Mihalca, Poppenreuther Str. 4; Bettina Krieger – Jörg Huber, Annastr. 10; Andrea Höfler – Christopher Maier, Hasenstr. 8.

**Geburten**

Tomomi Hama und Matthias Heinrich, Tochter Yuzu Emilie Heinrich, Badstr.; Jutta Schrems und Martin Reiber, Tochter Hanna Reiber, Romminggasse 9a; Annamaria und Benedikt Hofmeister, Sohn Raphael Philippe, Zur Eschenau 26; Hainalca-Elisabeta Faghiuri und Ovidiu-Nicolae Moghiori, Sohn Mathias-Ovidiu Moghiori, Höfener Str. 24; Sheila Wimmer, Sohn Meron, Wasserstr. 1; Manuela und Thomas Feder, Sohn Konstantin; Afina Orujova und

Ramazan Yürüyen, Tochter Miray Yürüyen, Nürnberg; Julia und Martin Schlaffer, Tochter Mariella Rebecca; Daniela und Frank Stürmer, Tochter Lena, Rohr; Franciele Roberta Costa Mühlbeier und Filipe Bressan Mühlbeier, Tochter Giovana Mühlbeier, Erlangen; Lisa und Thomas Schmidt, Sohn Alexander, Nürnberg; Christina Zucker und Lars Hammerbacher, Sohn Elias Hammerbacher, Cadolzburg; Melanie und Markus Stark, Sohn Lio, Veitsbronn; Jennifer und Denis Kohl, Sohn Noah, Bremer Str. 1d; Liane Krauss und Andreas Liebetanz, Sohn Oliver Krauss, Waldackerweg; Sarah und Timo Rutkowski, Tochter Ella; Ellen und Ulrich Pelka, Sohn Georg, Wilhelmstr. 38b; Andrea und Mar-

cel Lederer, Tochter Sophia, Finkenschlag 38; Belma und Semir Durakovic, Tochter Sarah, Fronmüllerstr. 181; Yvonne Lehner und Selcuk Aydemir, Sohn Mateo Can Lehner; Daniela und Ronny Lange, Sohn Fabian, Feucht; Patricia und Dr. Dr. Markus Tröltzsch, Tochter Victoria Dagmar Ruth, Ansbach; Ganna Melnyk und Andrii Galiguzor, Tochter Regina Melnyk, Nürnberg; Katharina und Mathias Gruber, Tochter Valentina Isabell, Cadolzburg; Carolin Barbara Freifrau von Lindenfels und Johannes Friedrich Theodor Freiherr von Lindenfels, Sohn August Theodor Max Ruprecht Freiherr von Lindenfels, Fürth; Sonja Demirdag-Kolb und Benedikt Mario Kolb, Sohn Jakob Louis Kolb,

Heusenstamm; Ramona und Bernardo Dino Vizzani, Sohn Adriano, Allensteiner Str.; Olga und Erdoğan Özer, Sohn Levin, Carlo-Schmid-Str. 13; Sandy Sauer und Christian Kohn, Tochter Lilly Sauer, Händelstr. 22; Aylin Velieva und Ertan Veliev, Tochter Melisa Velieva, Nürnberger Str. 64.

**Sterbefälle**

Gudrun Karin Pleterski (76), Soldnerstr. 79; Helmut Weiß (74), An der Walldlust 12; Helmut Hermann Lehmeier (84), Cadolzburg; Emil Nölp (77), Widderstr. 37; Lina Hedwig Stadelmann (96), Benno-Mayer-Str. 5; Eugenie Doll (86), Nürnberg; Olaf Eschke (67), Thomas-Mann-Str. 3. ■



**Terrassenbau  
Pflasterarbeiten  
Natursteinmauern**



**Rollrasen  
Teichbau**

90768 Fürth-Vach • Tel. 0911/761126  
Zedernstraße 12 • Fax 0911/763326

**Anzeigen-  
annahme**

Tel. 976 40 79 66  
anzeigen@herbstkind-wa.de  
www.stadtzeitung-fuerth.de

**Feuchte Mauern?  
Abfallender Verputz?  
Schimmel? Salpeter?**

Trockene Wände mit dem **bjk-Dicht-System** ohne Aufgraben. Auch für Häuser ohne Keller.  
Beratung vor Ort? Einfach anrufen bei:  
**bautenschutz katz GmbH ☎ 09122/79 88-0**  
Ringstraße 51 • 91126 Rednitzhembach  
www.bautenschutz-katz.de



**Sanitär, Badsanierung,  
Wasseraufbereitung,  
Komplettbäder, Heizung,  
Solar, Klima, Flaschnerei,  
Dachdeckerei, Lüftung,  
Kundendienst, Notdienst  
und Wartung**

Siegelsdorfer Straße 27a  
90768 Fürth  
Tel. 977 208-0 • Fax 977 208-21  
info@tilgner-haustechnik.de  
www.tilgner-haustechnik.de

**VERKAUF**  
von Gebrauchtmöbel, Elektrogeräten  
und vielem mehr.

**Umzüge** mit Fachpersonal  
Kostenloses Angebot!  
Günstig und zuverlässig.

**AKTIONSHALLE STEIN** in Fürth  
Schreiberstr. 9-15, 90763 Fürth  
Tel.: 0911 / 70 53 69  
**www.aktionshalle-stein.de**

**Design**  
für Wand & Boden

Wir erledigen für Sie:

- Maler-, Tapezier- & Lackarbeiten
- Entrümpelungen & Wohnungsauflösung
- uvm.

Balbirerstraße 10 | Mobil 0172 10 42 164  
90763 Fürth | roses\_dienstleistungen@t-online.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
www.SIEBENKAESS.de  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 9071 36

**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

**0911 / 77 10 38** Wir begleiten Sie  
im Trauerfall  
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15  
www.bestattungen-geyer.de



**SÜBERKRÜB**  
Gärtnerei & Floristik

Alte Reutstraße 62  
90765 Fürth  
Tel. 0911-7 90 66 60  
www.blumen-sueberkrueb.de

**Schnittblumen  
und Pflanzen  
aus der Region.**

